

Neuerungen im Bereich und Umfeld der beruflichen Vorsorge

1 Massgebende Zahlen in der beruflichen Vorsorge für 2008

1.1 BVG-Masszahlen

Die AHV-Renten und damit die Grenzbeträge für das BVG-Obligatorium erfahren auf den 1. Januar 2008 keine Änderung. Es gelten weiterhin folgende Masszahlen:

	2008	2007
Maximale AHV-Altersrente	26'520	26'520
Eintrittsschwelle (3/4 AHV-Altersrente)	19'890	19'890
Koordinationsbetrag (7/8 AHV-Altersrente)	23'205	23'205
Maximal anrechenbarer Lohn (3-fache AHV-Altersrente)	79'560	79'560
Maximaler koordinierter Lohn	56'355	56'355
Minimaler koordinierter Lohn (1/8 AHV-Altersrente)	3'315	3'315
Maximal versicherbarer Lohn (30-fache AHV-Altersrente)	795'600	795'600

Auch die Höhe der steuerbefreiten Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen erfährt keine Änderung und beträgt:

Für Erwerbstätige mit einer Vorsorgeeinrichtung	6'365	6'365
Für Erwerbstätige ohne Vorsorgeeinrichtung	31'824	31'824

1.2 BVG-Mindestzinssatz, Verzugszinssatz

Der BVG-Mindestzinssatz wird - erstmals seit 2005 - wieder erhöht und beträgt:

BVG-Mindestzinssatz	2.75%	2.50%
Verzugszinssatz	3.75%	3.50%

Der Verzugszinssatz wird bei Austrittsleistungen geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher für die Überweisung notwendigen Angaben überweist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Austrittsleistungen mit dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen.

1.3 Anpassung von laufenden Renten

Invaliden- und Hinterlassenenrenten gemäss BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, müssen bis zum 65. (Männer) resp. 64. (Frauen) Altersjahr nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst werden. Die Erhöhung am 1. Januar 2008 erfolgt abhängig vom Jahr des Rentenbeginns:

Rentenbeginn	im Jahr	1985 - 2003	keine Anpassung
	im Jahr	2004	3.00%

Solange die effektiv ausgerichtete Rente höher ist als die der Preisentwicklung angepasste BVG-Rente, wird eine Anpassung vom Gesetz nicht zwingend gefordert.

Alle übrigen Renten sollen gemäss den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst werden. Die Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden und erläutert die entsprechenden Beschlüsse im Jahresbericht.

1.4 Beiträge an den Sicherheitsfonds für 2008

Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur: 0.07% der koordinierten BVG-Löhne 2008 der Versicherten ab dem 25. Altersjahr (unverändert).

Beitrag für Insolvenzdeckung: 0.02% der Freizügigkeitsleistungen Ende 2008 und des zehnfachen Betrages der im Jahr 2008 ausbezahlten Renten (unverändert).

Grenzlohn für Insolvenzdeckung: Fr. 119'340.-- (unverändert)
(4.5-fache AHV-Altersrente)

Die Beiträge für ein Kalenderjahr sind jeweils bis am 30. Juni des Folgejahres zahlbar.

2 Aktuelles

2.1 Umwandlungssätze

Für den Mindestumwandlungssatz, welcher für die Berechnung der BVG-Altersrenten massgebend ist, gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision:

Jahrgang	BVG-Mindestumwandlungssatz	
	Frauen im Rentenalter 64	Männer im Rentenalter 65
1943	-	7.05%
1944	7.10%	7.05%
1945	7.00%	7.00%
1946	6.95%	6.95%
1947	6.90%	6.90%
1948	6.85%	6.85%
ab 1949	6.80%	6.80%

2.2 Einschränkung bei der Barauszahlung einer Austrittsleistung

Am 1. Juni 2007 ist die im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vereinbarte **Einschränkung bei der Barauszahlung einer Austrittsleistung** in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt kann nur noch der überobligatorische Teil einer Austrittsleistung an Züger ins Ausland bar ausbezahlt werden. Das BVG-Altersguthaben muss an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden. Diese Einschränkung betrifft nur Austrittsleistungen, nicht aber Kapitalleistungen im Altersrücktritt.

Für Abweichungen von dieser Regel ist die schriftliche Zustimmung des Sicherheitsfonds BVG einzuholen, welcher als Verbindungsstelle zur ausländischen Sozialversicherungsbehörde fungiert. Für weitere Informationen verweisen wir auf www.verbindungsstelle.ch.

2.3 Teilliquidation

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation müssen bis am 31. Dezember 2007 in einem Reglement festgelegt werden. Das Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

3 Informationen im Umfeld der beruflichen Vorsorge

3.1 Höchstbetrag des versicherten Verdienstes gemäss UVG

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes gemäss UVG wird auf den 1. Januar 2008 erhöht. Die letzte Erhöhung erfolgte im Jahr 2000.

	2008	früher
Höchstbetrag des versicherten Verdienstes gemäss UVG	126'000	106'800

Gemäss Art. 15 UVG sind nun wieder mindestens 92% der versicherten Arbeitnehmenden zum vollen Lohn versichert. Der Höchstbetrag gilt auch bei der Berechnung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Taggelder der IV.

3.2 5. IV-Revision

Die 5. IV-Revision wurde am 17. Juni 2007 angenommen. Die Revision tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Ziel der 5. IV-Revision ist es, mit einer strukturellen Korrektur die Grundlage für die finanzielle Sanierung der hochverschuldeten IV (Ende 2006: 9.3 Mia. Franken) zu schaffen. Die Revision ermöglicht namhafte Investitionen, um die Eingliederung Behinderter in den Arbeitsmarkt zu verstärken. Die dazu erforderlichen Massnahmen sind insbesondere die Früherfassung und die Frühintervention. Weitere Instrumente sind die Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, insbesondere von psychisch behinderten Personen, sowie Anreize für Arbeitgeber, die Behinderte beschäftigen.

Die Revision bringt ausserdem gezielte leistungsseitige Sparmassnahmen. Insbesondere werden die laufenden Zusatzrenten für Ehegatten aufgehoben (seit 2004 sind keine neuen Zusatzrenten mehr gesprochen worden). Zudem wird bei der Rentenberechnung künftig kein Karrierezuschlag mehr angerechnet.

Die 5. IV-Revision dürfte die IV im Jahresdurchschnitt um rund 320 Millionen Franken entlasten.

3.3 Zusammenarbeit mit den IV-Stellen

Die Vorsorgeeinrichtungen haben neu die Möglichkeit, arbeitsunfähige und von einer Invalidität bedrohte versicherte Personen der IV-Stelle zwecks Früherfassung zu melden. Damit wird ermöglicht, dass für die Versicherten rechtzeitig Massnahmen ergriffen werden, um eine allfällige Invalidität zu vermeiden. In jedem Fall sind die betroffenen Personen vorgängig zu informieren.

3.4 Beitragssatz für die berufliche Vorsorge von Arbeitslosen

Auf Anfang 2008 wird der Beitragssatz für die berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen von 1.1% auf 0.8% des koordinierten Taglohns gesenkt. Der Beitrag wird weiterhin je zur Hälfte von den arbeitslosen Personen und vom Arbeitslosenversicherungsfonds getragen. Mit dem Beitrag werden die Risikoleistungen infolge Tod und Invalidität finanziert.

3.5 Selbstvorsorge für Erwerbstätige nach Erreichen des AHV-Rentenalters

Zur Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender hat der Bundesrat beschlossen, dass Frauen und Männer, die über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben können. Solange sie erwerbstätig bleiben, sollen sie auch über das AHV-Rentenalter hinaus steuerbegünstigt in der Säule 3a vorsorgen können. Diese Möglichkeit gilt für maximal 5 Jahre nach dem AHV-Rentenalter. Die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) wurde angepasst. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

4 Ausblick

4.1 Auswirkungen der 5. IV-Revision auf die Vorsorgeeinrichtungen

Wird das Ziel der 5. IV-Revision (verstärkte Eingliederung) erreicht, so kann auch in der beruflichen Vorsorge mit grösseren Einsparungen gerechnet werden.

Aufgrund der Aufhebung der laufenden Zusatzrente für Ehegatten müssen Vorsorgeeinrichtungen die infolge Überversicherung gekürzten Invalidenleistungen überprüfen. Dadurch können im Einzelfall Mehrkosten für die Vorsorgeeinrichtungen entstehen.

Für Vorsorgeeinrichtungen, die uns die technische Verwaltung der Rentenbezüger anvertraut haben, überprüfen wir, ob die Invalidenleistungen auf den 1. Januar 2008 angepasst werden müssen.

4.2 Kontrollstelle für Vorsorgeeinrichtungen

Als Kontrollstelle können nur noch natürliche Personen und Revisionsunternehmungen tätig sein, die von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertinnen oder Revisionsexperten nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sind.

4.3 Ablösung der AHV-Nummer

Die heutige AHV-Nummer wird per 1. Juli 2008 durch eine neue Versichertennummer abgelöst. Mit der neuen Nummer sind Rückschlüsse auf Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität der versicherten Person nicht mehr möglich. Die Arbeitgeber werden direkt von der zuständigen Ausgleichskasse dokumentiert.

Im Dezember 2007

Providus Vorsorgeberatung